

**Beschluss**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über eine Änderung der Neufassung der**  
**Häusliche Krankenpflege-Richtlinien**  
**(Redaktionelle Überarbeitung/Krankenbeobachtung/**  
**Kompressionsverbände):**  
**Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses**

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen, die Neufassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien – Redaktionelle Überarbeitung/Krankenbeobachtung/Kompressionsverbände – wie folgt zu ändern:

- I. Nr. 31 „Verbände“ in der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien „Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege“ wird wie folgt gefasst:

31.	<p><b>Verbände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anlegen und Wechseln von Wundverbänden</b> Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung (auch Wundreinigungsbad), Spülen von Wundfisteln, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen</li>   <li>- <b>Anlegen eines Kompressionsverbandes</b> (z. B. nach Pütter, Fischer-Tübinger) / <b>auch An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen / -strumpfhosen</b> der Kompressionsklassen II bis IV Bei mobilen Patientinnen und Patienten zur Abheilung von Ulcera, zur Unterstützung des venösen Rückflusses und Lymphabflusses</li> </ul>	<p>Lokalisation und Wundbefund sind in der Diagnose anzugeben.</p> <p>Das „Überprüfen von Drainagen“ ist Bestandteil der Leistung und nicht gesondert verordnungsfähig.</p> <p>Wundschnellverbände (z. B. Heftpflaster, Abpolsterung, Sprühverband) sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege.</p> <p>Der Kompressionsverband ist verordnungsfähig, wenn aus anatomischen Gründen angepasste Kompressionsstrümpfe nicht möglich sind.</p> <p>Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/ Kompressionsstrumpfhosen ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Kompressionsstrümpfe/Kompressionsstrumpfhosen nicht fachgerecht anziehen können oder</li> <li>- einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Kompressionsstrümpfe/Kompressionsstrumpfhosen fachgerecht anziehen zu können (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder</li> <li>- einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, so dass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder</li> <li>- entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbständig durchzuführen.</li> </ul> <p>Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.</p> <p>Kompressionsstrümpfe/Kompressionsstrumpfhosen sind ausschließlich bei mobilen Patientinnen und Patienten indiziert, bei liegenden Patientinnen und Patienten müssen sie ausgezogen werden, da der hohe Druck zu lokalen Druckschäden führen kann.</p> <p>Kompressionsstrümpfe/Kompressionsstrumpfhosen der Kompressionsklasse I siehe Körperpflege (Nr. 4)</p>	<p>Jeweils 1 x täglich</p>
-----	---	--	----------------------------

	<p>- <b>Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden</b> zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss</p>	<p>Der Verbandwechsel eines Ulcus cruris ist daneben nicht verordnungsfähig.</p>	<p>Bis zu 2 Wochen jeweils 1 x täglich</p>
--	--	--	--

II. Die Neufassung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess